

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FB 5/016/2026

Datum	Gremium	Zuständigkeit
12.02.2026	Ausschuss für Planen, Bauen und Umweltschutz	Vorberatung
05.03.2026	Samtgemeindeausschuss	Vorberatung
12.03.2026	Samtgemeinderat	Entscheidung

64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau - Feststellungsbeschluss

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 27.11.2025 u. a. beschlossen, den Entwurf der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Planungsanlass ist die zeitgleiche Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“ der Gemeinde Berge.

Die Firma EfB – Energie für Berge GmbH & Co. KG aus Berge plant den Aufbau eines Fernwärmenetzes. Zur Kostensenkung des Verbraucherpreises soll hierfür im Plangebiet eine Windenergieanlage entstehen.

Der ca. 5,0 ha große Änderungsbereich und das ca. 5,3 ha große B-Plangebiet liegen östlich der L 102 „Bippener Straße“ und zwischen den Ortschaften Berge und Bippen.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet aktuell überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft (Außenbereich), teilweise als Fläche für den Wald dar. Da der aufzustellende Bebauungsplan Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“ von den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplanes abweicht, ist zur Einhaltung des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 BauGB eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“ erfolgen. Mit der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Änderungsbereich überwiegend als „Sondergebiet Energiepark Süd, Windenergieanlagen“ dargestellt.

In Ausführung des obigen Beschlusses fand die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.12.2025 bis einschließlich 30.01.2025 statt. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16.12.2025 um Stellungnahme innerhalb der Veröffentlichungsfrist gebeten.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und abgewogen. Das Gesamtabwägungsergebnis einschließlich aller Planunterlagen (Stand: Feststellungsbeschluss) steht digital zwecks Prüfung und Beratung zum Feststellungsbeschluss zur Verfügung:

- Entwurf zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau
- Entwurfsbegründung

- Umweltbericht inkl. Anlagen
- Gesamtabwägung

Auf Wunsch werden die Planunterlagen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

In der Sitzung wird das Ergebnis zur Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und die Gesamtabwägung zum Feststellungsbeschluss der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau vorgestellt und erläutert.

Finanzielle Auswirkungen:

- ☐ Ja
☒ Nein

Die Kosten werden von der EfB – Energie für Berge GmbH & Co. KG, Berge, übernommen.

M o o r m a n n
Fachdienst I

Beschlussvorschlag:

Feststellungsbeschluss:

1. Den dargelegten Vorschlägen zur Gesamtabwägung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 / § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 / § 4 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.
2. Die vorliegende 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau einschließlich Begründung und Umweltbericht (nebst Anlagen) wird unter Berücksichtigung der zum Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 BauGB und 4 Abs. 1 BauGB und des Ergebnisses der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gefassten Einzelbeschlüsse aus der Gesamtabwägung beschlossen.

B a r l a g e
Fachbereich 5

W a g e n e r
Fachdienst II

W ü b b e l
Samtgemeindebürgermeister

Anlagen